



Inhalt

Vorwort

Aktuell

- Wie viel Leitungszeit braucht eine Grundschule?
- Ungleichbehandlung der Schulen – immer wieder ein Ärgernis!

Aus dem Ministerium

- Landesverordnung über die Pflichtstunden-ermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte

Aus dem Landtag

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes
- Detektoren an Schulen untersagen

s/vsh intern

- Ansprechpartner in den Kreisen
- Impressum

Schulleitungsverband Schleswig Holstein e.V.

*Die Interessenvertretung für
Schulleiterinnen und Schulleiter,
Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
Koordinatorinnen und Koordinatoren.*

www.slvsh.de

Vorwort

„Business as usual“, mag man beim Lesen unserer aktuellen Ausgabe vielleicht vermuten. Glücklicherweise ist die Bearbeitung von Anhörungen nicht alleiniger Inhalt unserer Vorstandsarbeit. Das wäre schon etwas sehr trocken und oft auch wenig ermutigend. Aber im Vorfeld eines neuen Schulgesetzes ist dies schon ein großer Teil, der, das soll hier nicht unerwähnt bleiben, schon seit Jahren federführend von Olaf Peters hervorragend erledigt wird.

Das neue Schulgesetz klopft laut hörbar an unsere Schultüren. Es bringt, wie alle neuen Schulgesetze, große Veränderungen und mit diesen Veränderungen auch wieder zusätzliche Arbeit in die Schulen. Ich möchte nicht als einer der ewig Gestrigen gelten, der sich gegen Veränderungen sträubt. Stillstand ist Rückschritt. Aber, wir brauchen in den Schulen unbedingt Ruhe und Ressourcen, um diese Veränderungen mit den Kollegien, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern wirksam umzusetzen. Hoffen wir, dass wenigstens die Ruhe nach dem neuen Schulgesetz kommt.

Zu einem neuen Schulgesetz gehören auch immer diverse Ausführungsverordnungen. Meistens waren es die Regularien dieser Verordnungen, die uns in den Schulen das Leben schwer machten. In der Vergangenheit waren sie oft wenig praxisorientiert und manchmal auch leider wenig praktikabel. Unsere jetzige Ministerin bemüht sich um eine intensive Anhörung und Beteiligung der Praxis im Vorfeld. Ein in meinen Augen sehr löblicher Weg, wenn es nicht nur beim Anhören bleibt.

Unlängst habe ich selbst an einer Veranstaltung zum Themenkomplex „Übergang Grundschule - weiterführende Schule“ teilgenommen. Durch das neue Schulgesetz verändert sich die Ausgangslage für die Schulartempfehlung. Der diskutierte Ansatz durch eine verstärkte Beratung der Eltern die Kinder belastende Fehlentscheidungen zu verringern, scheint erfolgsversprechend zu sein. An der Konkretisierung für die Praxis gibt es aber noch einiges zu tun. Ich hoffe nur, dass die von den Grundschulvertretern so dringlich gefor-

derte Abschaffung der Notenzeugnisse in der Grundschule im weiteren Verlauf nicht vergessen wird.

Ganz ohne Noten wird es mittelfristig in unseren Schulen vermutlich nicht gehen. Wir werden die Eltern so schnell nicht mitgenommen bekommen, wie es erforderlich wäre. Allerdings ist es für mich nicht zu akzeptieren, dass die Kinder demnächst in Klasse 4 (oder in 3 und 4) Noten bekommen, der kleinere Teil im Gymnasium diese Noten nahtlos beibehält und der größere Teil wieder ohne Noten in die Gemeinschaftsschule startet. Die negativen Auswirkungen der Noten in der Grundschule auf die Kinder und das gesamte Lernen sind so hoch, dass es solch ein Notenintermezzo nicht geben darf. Gäbe es die Noten in der Grundschule nicht, würden die Kinder im Gymnasium ab Klasse 5 und in der Gemeinschaftsschule ab Klasse 7 dann durchgängig benotet werden. Das wäre eine für Eltern und Kinder vernünftige Lösung.

„Ja aber die Eltern ...“, höre ich die Kritiker schon sagen. Ja, die Eltern müssen umlernen, so wie sie es beim Punktesystem in der Oberstufe auch mussten. Es macht wenig Sinn, diesen Prozess aufzuschieben. Ich glaube nicht, dass wir zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft alle Eltern in Schleswig-Holstein mit einem Schlag überzeugen und zum Umlernen bewegen können. Aber der Elternschaft einer einzelnen Grundschule traue ich schon zu, dass sie geschlossen zu einem Zeitpunkt auf die Noten verzichtet und auf Kompetenzraster in den Zeugnissen umschwenkt. Alles, was wir dafür brauchen, ist die Erweiterung der bestehenden Regelung für den dritten Jahrgang. Die Schulkonferenz möge zukünftig wie bisher schon für den dritten Jahrgang auch für den vierten Jahrgang entscheiden, ob es an der Schule Noten geben soll oder nicht.

Ich wünsche Ihnen erholsame und sonnige Herbstferien

Ihr Uwe Niekief

Wie viel Leitungszeit braucht eine Grundschule?

Eine Kollegin, die als Koordinatorin eine Grundschule mit 200 Schülern „koordiniert“ hat sich an die Geschäftsstelle gewandt und darum gebeten, die unbefriedigende Situation dieser Kolleginnen und Kollegen noch einmal deutlich in den Fokus zu rücken. Sie schreibt:

„Es wäre hilfreich, wenn der Schulleitungsverband SH einmal die Situation der Grundschulkoordinatorinnen etwas mehr in den Fokus rücken könnte.“

Ich war zuvor Schulleiterin einer kleinen Schule, die wegen der Mindestgrößenverordnung nun nur noch als Außenstelle besteht,

und verfügte über mehr Leitungszeit als jetzt in der Funktion einer Grundschulkoordinatorin.

In einem verbundenen System stehen die Leitungen des Grundschulteils vor einer enormen Arbeitsbelastung: Eine Grundschule mit mehr als 200 Schülern muss sehr gut und verantwortungsvoll geleitet sein, hinzu kommen viele Termine und Sitzungen, die das Gesamtsystem betreffen. Dafür gibt es ganze 5 Stunden Leitungszeit! Diese Stunden reichen bei weitem nicht aus.

Hinzu kommt, dass wir mit 28 Stunden eine Stunde mehr unterrichten müssen als unsere Kollegen in der Gemeinschaftsschule,

außerdem erhalten meine Koordinatorenkollegen mit gleicher Laufbahn A 13, die GS-Koordinatoren dagegen nur A 12 Z.

Der Begriff „Koordinator“ scheint mir ebenfalls nicht passend, er klingt so, als würden wir überwiegend organisatorisch wirken. In der Grundschule umfasst die Leitungstätigkeit jedoch den gesamten pädagogischen Wirkungsbereich in allen Facetten, so wie es an einer eigenständigen Grundschule normal ist.“

Wir haben dem nichts hinzuzufügen und fordern schon von Anfang an eine Besserstellung der Grundschul-Koordinatoren. Bis jetzt ohne Erfolg.

Ungleichbehandlung der Schulen – immer wieder ein Ärgernis!

Einmal im Monat trifft sich der Vorstand des *slvsh* zu einer Vorstandssitzung, an der übrigens jedes Mitglied teilnehmen kann. Die Kolleginnen und Kollegen kommen aus dem ganzen Land, also aus nahezu allen Schulaufsichtsbezirken zusammen und berichten dabei auch über die Vorgehensweisen ihrer Schulämter. Dabei müssen wir dann immer wieder feststellen, dass die Schulämter in zentralen Fragen der Organisation unterschiedlich vorgehen.

Obwohl die rechtliche Grundlage für die Personalausstattung für alle Schulaufsichtsbezirke gleich ist, kommt es bei der Umsetzung immer wieder zu unterschiedlichen Ergebnissen, vor allem zu aus unserer Sicht unnötigen zeitlichen Verzögerungen, die dazu führen, dass bei Schuljahresende noch nicht feststeht, wer im neuen Schuljahr an der Schule unterrichten wird. Da wir wissen, dass es in einigen Kreisen völlig reibungslos läuft, müssen wir davon ausgehen, dass organisatorische Mängel in einigen Schulämtern für die Verzögerungen verantwortlich sind.

Ebenso unterschiedlich wie bei der Personalbearbeitung geht es bei der Frage der Klassengrößen zu. Einige Schulämter lassen den Schulen dabei völlig freie Hand, andere greifen massiv in die Gestaltungsfreiheit der Schulen ein. Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass jede Schulleiterin und jeder Schulleiter verantwortungsvoll mit den personellen Ressourcen umgeht, aber auch am besten weiß, wie man sie einsetzt.

Unterschiedlich schnell gehandhabt wird auch die Zuweisung von Geldern aus dem Vertretungsfond. Einige Schulen bekommen nach drei Wochen 50% der Stunden ersetzt, während andere bei Vorhandensein einer Vertretungskraft diese sofort beschäftigen können.

Einige Schulämter verlangen ein Präventionskonzept, andere wissen nichts davon.

Wenn Sie auch das Gefühl haben, dass bei Ihnen in Hinblick auf die Schulämter nicht alles „rund“ läuft, berichten Sie uns bitte darüber. Wir sind für unsere Gespräche im Ministerium immer auf konkrete Fälle angewiesen.

Eine Ungleichbehandlung anderer Art beklagt die Regionalkonferenz der Kieler Schulleiterinnen und Schulleiter.

Die Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe (ehemalige Gesamtschulen) werden gegenüber den übrigen Gemeinschaftsschulen bevorzugt behandelt und besser gestellt. Dies betrifft die Klassengrößen der I-Klassen, die Bewertung der I-Kinder bei der Berechnung der Klassengröße, die frühere Zuweisung der Lehrkräfte und den Ersatz bei Krankheit, der bei den Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe 100%, bei allen anderen Schulen nur 50% beträgt.

Wir verlangen auch hier eine Gleichbehandlung aller Schularten.

Personalräte der Lehrkräfte

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,
nachfolgend ist ein Briefwechsel zur Verlängerung der Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte (sogen. FreistellungsVO) wiedergegeben. Eine Anhörung war leider nicht vorgesehen.*

Sehr geehrter Herr Semerau,

mit Ihrem Schreiben vom 08.02.2008 erhielt der *slvsh* den Entwurf einer Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte (sogen. FreistellungsVO) - Anhörung Die Gültigkeit dieser Verordnung endet mit dem 31.07.2013!

Eine 5-jährige Verlängerung, wie es mit anderen Verordnungen z.Z. geschehen ist, kann es nach Meinung des *slvsh* bei dieser Verordnung ohne Anhörung nicht geben.

Der Arbeitsumfang, die Arbeitszeit (auch in den Sommerferien !!), der örtlichen Personalräte ist durch pbOn ist so stark gestiegen, dass **keine Ermäßigung** bei einer Beschäftigtenzahl unter 26 bzw. eine **Ermäßigung von 1 LWoStd** für ein Kollegium von 26 bis 50 Beschäftigten in einem krassen Missverhältnis zu den Ermäßigungsstunden eines Bezirkspersonalrates stehen.

Der *slvsh* bittet um eine schnelle Anpassung an die realen Gegebenheiten an unseren Schulen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Olaf Peters“
Stellvertr. Vorsitzender

ANTWORT DES MBW AUF DAS SCHREIBEN DES SLVSH ZUR PRERMÄSSIGUNG (AM 24.07.13 PER MAIL)

Sehr geehrter Herr Peters,

vielen Dank für Ihre Mail vom 12. Juli 2013, mit der Sie Änderungsbedarf bei der Verteilung der Freistellungskontingente auf die verschiedenen Personalratsebenen in der Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte anmelden. Diese Verordnung wird zunächst ohne materielle Änderung und daher ohne erneutes Anhörungsverfahren um lediglich 2 Jahre verlängert und Ende Juli 2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein verkündet werden. Damit wird der übliche Verlängerungszeitraum von 5 Jahren deutlich unterschritten.

Hintergrund dafür ist im Wesentlichen, dass seit Einführung von pbOn im Jahre 2011 und angesichts der Umstrukturierungen der Schullandschaft noch keine hinreichend belastbare Datengrundlage für eine Neubewertung der Verteilung der Freistellungskontingente besteht. Aus Sicht des Ministeriums kann eine Neuregelung nicht über die in der Verordnung bereits enthaltene Obergrenze von 1.146 Stunden Gesamtvolumen hinausgehen.

Bei dem Zeitraum von zwei Jahren handelt es sich um eine vorsorglich gewählte Frist. Wenn feststeht, wie die Verteilung der Ermäßigungsstunden in Zukunft geregelt werden soll, kann eine Neuregelung auch vor Ablauf von zwei Jahren jederzeit durch Änderungsverordnung in Kraft gesetzt werden. Eine Änderungsverordnung mit inhaltlichen Änderungen wird dann das vorgeschriebene Anhörungsverfahren durchlaufen.

Mit freundlichen Grüßen
M. Semerau

Marcus Semerau
III 132
Ministerium für Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16-22
24105 Kiel

Tel. 0431-988-5737
Fax 0431-988-5729

marcus.semerau@mbw.landsh.de

Stellungnahme des Schulleitungsverbandes Schleswig-Holstein (s/vsh)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Aus Platzgründen verzichten wir hier auf die komplette Wiedergabe des Gesetzesentwurfs. Sie finden ihn auf den Seiten der Landesregierung unter www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schwerpunkte/Schulgesetz_2013/SchG_Synopse.html

ZU BEGRÜNDUNG A. ALLGEMEINER TEIL I. ANLASS UND ZIELE DES GESETZENTWURFS

Die im zweiten Absatz beschriebene Zielvorstellung richtet sich nach Auffassung des s/vsh einseitig auf die Abschlüsse der SEK I und auf das Abitur.

Dass für das Erreichen dieser Ziele eine Basis geschaffen werden muss, kann von niemandem bestritten werden. Dies geschieht in der Grundschule!!

Mit Stolz wird auf die hohe Quote bei der integrativen/inklusi-ven Beschulung von Kindern und Jugendlichen hingewiesen; in der Grundschule ist sie sogar sehr hoch.

Leider finden sich in den zugesandten Unterlagen keine Hinweise für die Arbeit in der Grundschule so wie für die Gemeinschaftsschule: Es gibt 5 Differenzierungsstunden pro Lerngruppe in der Woche (Das gemeinsame Lernen wird durchgängiges Grundprinzip der Unterrichtsgestaltung). Die Grundschule (§ 41, Abs. 1) vermittelt grundlegende Fähigkeiten, ... in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Dabei ist die unterschiedliche Lernentwicklung ... Grundlage für eine individuelle Förderung ...

Der gleiche Auftrag, gemeinsames Lernen, mit sehr unterschiedlichen Ressourcen ist unfair! Bitte nicht vergessen, dass die Lehrkräfte in der Grundschule die höchste Unterrichtsverpflichtung haben und der Besoldungsgruppe A 12 angehören!!

Ihre Form der Anpassung an einen zeitgemäßen Sprachgebrauch kann der s/vsh nicht nachvollziehen. Der Begriff „Erziehung“ im Schulgesetz kann nicht gänzlich verschwinden. Der s/vsh empfindet die Konnotation dieses Begriffes auch nicht ambivalent. Welche Nebenbedeutung hat der Begriff „Erziehung“ nach Ihrer Meinung? Und in wiefern ist er in sich widersprüchlich bzw. zwiespältig?

In 15 Bundesländern (siehe Anlage) wird weiterhin der Begriff „Erziehung“ verwandt. Warum ist er in Schleswig-Holstein nicht mehr gewünscht? Warum dürfen sich Erziehungswissenschaftler weiter so nennen? Weshalb werden in unserem Bundesland weiter Erzieherinnen und Erzieher ausgebildet? Endet der Auftrag der Ergänzung der Erziehung im Elternhaus mit dem Eintritt in die Schule?

Warum soll es in der Schule keine **Bildungsziele**, keinen **Bildungsauftrag** und auch keinen **Unterrichtsauftrag** mehr geben? Der s/vsh begrüßt die Gewährleistung des Übergangs in die Oberstufe.

Da das Ministerium festgelegt hat, welche Gemeinschaftsschule eine Oberstufe haben darf, könnte es auch die Kooperationsmöglichkeiten vorschlagen.

Im Schuljahr 2012/13 gibt es 83 Regionalschulen. Der s/vsh hat Verständnis für die finanziellen Probleme beim Erhalt zu kleiner Schulen. Wir haben in unserem Land das Auslaufen von Haupt- und Realschulen gerade erlebt. Den Umgang mit den betroffenen Schulleiterinnen und Schulleitern empfand der s/vsh zum Teil als skandalös. Ist diese zukünftige Problematik schon bedacht?

Die Bezeichnungen der Abschlüsse „Berufsbildungsreife“ und „Mittlerer Abschluss“ findet die Zustimmung des s/vsh. Es wäre zu begrüßen, wenn über einen KMK-Beschluss diese Bezeichnungen für alle Bundesländer Gültigkeit erlangen.

ZU EINZELBEGRÜNDUNG

Alle Änderungen, die den Wegfall des Begriffes „Erziehung“ mit sprachlicher Anpassung begründen, werden abgelehnt.

§ 3	Abs. 3	Zustimmung
§ 4	Abs. 2	Zustimmung
	Abs. 3	Zustimmung
	Abs. 4 neu	Zustimmung, aber es sollte ein Hinweis erfolgen, wie die Umsetzung erfolgen soll
	Abs. 5 neu Satz	Zustimmung, aber wie soll die niederdeutsche Sprache gefördert werden
	Abs. 12 neu	Zustimmung (Ausnahme)
§ 9		Zustimmung
§ 17	Abs. 3	Zustimmung
§ 19	Abs. 5	Zustimmung
§ 22	Abs. 3	Zustimmung
§ 25	Abs. 3, Satz 1	Zustimmung (Ausnahme)
§ 27	Abs. 3 und 4	Zustimmung, da Erleichterung für die pädagogische Arbeit
§ 28	Überschrift	Zustimmung
	Abs. 1	Zustimmung
§ 29	Abs. 2	Zustimmung
§ 30	Abs. 2	Änderung wird sehr begrüßt
§ 34	Abs. 5	Zustimmung
§ 39	Abs. 3 neu	Zustimmung

§ 41 Abs. 1	Zustimmung	§ 108 Abs. 3, Nr. 5 neu	Zustimmung
§ 42	Zustimmung der Streichung	Abs. 4	keine Zustimmung, s. Stellungnahme zu § 63
§ 43 Abs. 1	Zustimmung	Abs. 1, Nr. 28	
Abs. 2	Zustimmung	§ 110 Abs. 1	Zustimmung
Abs. 3 neu	Zustimmung	§ 113 Abs. 1	Zustimmung
Abs. 5 neu	Zustimmung	§ 124 Abs. 1 neu	Zustimmung
Abs. 6 neu	Zustimmung, da dringend eine Regelung für die GemS ohne Oberstufe geschaffen werden muss	§ 126 Abs. 3	keine Zustimmung Wenn § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3 die Bedeutung haben, dass sie in das Schulgesetz aufgenommen werden sollen, dann muss Näheres durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden.
§ 44 Abs. 2	Zustimmung	§ 124 Abs. 4	Zustimmung
Abs. 3	Zustimmung der Streichung	§ 130 Abs. 4 neu	Zustimmung
§ 45 Abs. 1	keine Zustimmung	§ 137 Abs. 2	Zustimmung
§ 46	teilweise Zustimmung „Eine Halligschule ist zur Durchführung von Prüfungen und der Erteilung von Abschlüssen berechtigt, soweit durch die Beteiligung einer weiterführenden allgemein bildenden Schule an der Unterrichtsgestaltung und dem Prüfungsverfahren die Anforderungen an Abschlüsse der Sekundarstufe I erfüllt werden. Da es zwei Abschlüsse in der Sekundarstufe I gibt, müssten die Kinder in einer Lerngruppe auch bis zur Jahrgangsstufe 10 unterrichtet werden können.“	§ 140 Überschrift	Zustimmung
§ 60 Abs. 1	Zustimmung	Abs. 1- 3	Zustimmung
§ 63 Abs. 1, Nr. 1	Ablehnung	§ 141 Abs. 4 neu	Zustimmung
Nr. 8	Zustimmung natürlich	§ 142 Abs. 1	Zustimmung
Nr. 17	Zustimmung	§ 146 Abs. 1 – 5	Zustimmung
Nr. 28	keine Zustimmung zur Streichung des Wortes „extern“ Der <i>slvsh</i> möchte an die bundesweit erfolgreich vorgestellte externe Evaluation namens „EVIT“ erinnern. Die Form der Evaluation fand in SH in den schulamtsgebundenen Schulen eine positive Rückmeldung, so dass die Streichung von „EVIT“ beim <i>slvsh</i> auf Unverständnis stieß, auch weil ihre Begründung nicht nachzuvollziehen war. Der <i>slvsh</i> fragt, warum keine Wiedereinführung.	§ 147 Abs. 1	Zustimmung
§ 66 Abs. 3, Nr. 3	Zustimmung	Abs. 2 und 3	Zustimmung mit starken Bedenken Was geschieht nach Ablauf des Schuljahres 2018/19 mit den Schulleitungen der dann ausgelaufenen Regionalschulen – Frühpensionierung?
§ 80 Abs. 4	keine Zustimmung Das für Bildung zuständige Ministerium sollte durch Verordnung Mindestsätze für die Kostenübernahme festlegen, damit die Arbeit der Schülervertretungen im Lande die gleiche Unterstützung erfährt.	Abs. 4 – 9	Zustimmung
§ 92 Abs. 1	Zustimmung	§ 148 Abs. 1	Hinweis auf Stellungnahme zu § 46 Auch die Regionalschule kennt zwei Abschlüsse.
§ 97 Abs. 2	Zustimmung		

*Im Auftrag
Olaf Peters*

Antrag der Fraktion PIRATEN

Detektoren an Schulen untersagen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag spricht sich gegen den Einsatz von Technik zur Feststellung von aktivierten Mobilfunkgeräten an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen aus und fordert die Landesregierung auf, dauerhaft sicherzustellen, dass solche Technik nicht zum Einsatz kommt.

Begründung:

Der Einsatz von Technik zur Feststellung von aktivierten Mobilfunkgeräten stellt alle Schülerinnen und Schüler unter den Generalverdacht des vorsätzlichen Betrugs und muss abgelehnt werden. Statt genereller Überwachung sollten in der Schule pädagogische Instrumente angewendet werden, um Schülerinnen und Schüler von der Benutzung unzulässiger Hilfsmittel zu überzeugen. Technik im Allgemeinen hat längst Einzug in den Schulalltag gehalten. Diese sinnvoll zu nutzen sollte das vorrangige pädagogische Ziel sein.

Torge Schmidt, MdL Sven Krumbeck, MdL

STELLUNGNAHME DES SLVSH ZUM ANTRAG DER FRAKTION DER PIRATEN

Der Schulleitungsverband S-H (slvsh) kann dem Antrag, Detektoren an Schulen untersagen, nicht zustimmen, da er in seiner Absolutheit einer Schulleiterin und einem Schulleiter jede Möglichkeit nimmt, sich gegen Versuche elektronischer „Schummelei“ zu wappnen.

ÄNDERUNGSANTRAG DER FRAKTION DER CDU

Elektronische Schummelei bei Abschlussprüfungen unterbinden

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass der Einsatz von digitaler Technik und modernster Telekommunikation, die Schulen vor neue Herausforderungen stellt.

Daher fordern wir die Landesregierung auf, die Schulen beim Unterbinden von Täuschungsversuchen - via mobilen Endgeräten - während einer Abschlussprüfung zu unterstützen, in dem sie die Rechtsgrundlage so verändert, dass den Schulen der Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Feststellung von aktivierten mobilen Endgeräten ermöglicht wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine persönlichen Daten erfasst und die Schüler auf die Kontrolle hingewiesen werden.

Heike Franzen

STELLUNGNAHME ZUM ANTRAG DER FRAKTION DER CDU

Der Schulleitungsverband S-H (slvsh) betrachtet den Änderungsan-

trag der CDU-Fraktion als Änderungsantrag zum Antrag der Fraktion der PIRATEN.

Der slvsh stimmt dem Änderungsantrag und seiner Begründung zum Zwecke der Chancengleichheit und Gerechtigkeit zu.

Da auch der Datenschutzbeauftragte des Landes, Herr Weichert, gegen den Einsatz von Detektoren keine Einwände hat und auch keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für deren Einsatz sieht, sollte das Bildungsministerium den Schulen mitteilen, dass der Einsatz von Detektoren bei Prüfungsarbeiten möglich ist.

Die Entscheidung für einen Einsatz trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter !

*Im Auftrag
Olaf Peters*

Schulleitungsverband Schleswig Holstein
 So erreichen Sie uns über die Geschäftsstelle:
 Pommernweg 33, 24582 Wattenbek

Ihre Ansprechpartner in den Kreisen

Kreis	Name	Telefon
Dithmarschen	Uwe Niekel (GanztagsS) Günter Orgis (GemS) Elke Reimers (GS)	04852 - 2 321 0481 - 8 508 630 04804 - 18 110
Flensburg und Schleswig-Flensburg	Olaf Peters (RegS mit GS)	04642 - 984 600
Herzogtum Lauenburg	Susanne Nürnberg (GS)	04154 - 2 626
Kiel	Hauke Landt-Hayen (GemS)	0431 - 6 006 920
Neumünster	Martina Behm-Kresin (GS)	04321 - 2 516 234
Nordfriesland	Knut Jessen (GemS)	04671 - 930 370
Pinneberg	Andreas Kelber (RegS)	04106 - 653 624
Rendsburg-Eckernförde	Klaus-Ingo Marquardt	04322 - 2 362
Segeberg	Barbara Schirrmacher (GemS) Angelika Speck (GS) Elisabeth Horsinka (FöZ)	040 - 5 252 290 04193 - 762 906 04193 - 968 155
Steinburg	Gerd Freiwald	04821 - 5 415
Ostholstein	Albrecht W. Dudy (RegS mit GS)	04527 - 99 750
Lübeck	Thomas Panten (Schule am Meer)	04502 - 7 530 610

Impressum

Geschäftsführer:
 Klaus-Ingo Marquardt
 Tel.: 04322 - 23 62
 Fax: 04322 - 88 89 22

Email: kmarquardt@slvsh.de
www.slvsh.de

Der geschäftsführende Vorstand:
 Vorsitzender: Uwe Niekel
 Email: uniekel@slvsh.de
 Tel: 04852 - 23 21
 privat: 04825 - 91 21
 Fax: 04825 - 91 22

Schatzmeister: Reinhard Einfeldt
 Email: einfeldt@slvsh.de
 Tel: 04621 - 25 02 9
 privat: 04621 - 99 90 024
 Fax: 04621 - 98 99 65